

## BGE 44 III 63

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_44\\_III\\_63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_63)

FR: ATF 44 III 63

IT: DTF 44 III 63

### Volltext

62 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- dem Reku~enten sofoIt zuzuweisen und auch auszube- zahlen. I) , • ' ; ~ur Begründung wird angefülut : Da Wachter 'sein 'Pfandrecht bei Aufstellung des Lastenverzeichnisses 'nicht angemeldet, und da inzwischen dasselbe rechts- kräftig geworden sei, so habe er sämtliche Ansprüche an. den Versteigerungserlös 'verwirkt .. Zudem habe ja er,.. Florin, allein das Eigentum Gublersan dem Schuldbrief bestritten, sodass schon aus dem «Gesichtspunkte des ·Prozessgewinnes I) alle Rechte aus dem Schuldbrief an ihR gefl;J.11en seien. Endlich habe im Vindikationsprozess, Wachter sein Eigentum am fraglichen Schuldbriefan- :erkarint. Der Nichtbestanddes Pfandrechtes WachtelS sei' damit bereits festgestellt und es sei daher nicht Verständlich, warum die Vorinstanz noch' einen Ent- 'scheid des ordentlichen Richters vorbehalten wolle. ' . Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht Die Schuldbelreibwzgs-wzd Konkurskammer zieht in Erwägung: 'Die Aufstellung bezw. Bereinigung des Lastenverzeich- nisses im Grundpfandverwertungsverfahren (Art. 138 bis 140) bezweckt einzig die Feststellung der Existenz, des Umfangs und des Ranges der auf dem betreffenden Grundstück lastenden dinglichen Rechte, nicht aber die Feststellung allfällig an denselben wiederum bestehender 'ftechte, welche die Liegenschaft selber nicht belasten. ':'Wenn daher ein' Hypothekartitel einem Dritten zu Faustpfand gegeben wor ller zur Geltendmachung von RekusationsgrÜßden. Innert dieser Frist ist eine Rekusation nicht eingegangen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Aus dem vom Amtsgerichtspräsidenten vou. Luzern-Land eingezogenen Berichte ergibt sich, dass die Auflegung des Gutachtens zu Händen der Beteiligten am 3. Mai 1918 stattgefunden hat. Da kein Grund besteht, für Gesuche der vorliegenden Art, im Gegensatz zu der für die ordentlichen Rekurse in Schuldbetreibungs- und Konkursachen nach Art. 6 der bundesgerichtlichen Verordnung vom 3. November 1910 geltenden Regel, die

66 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- direkte Einreichung beim Bundesgericht zu- verlangelf .. muss daher das am 13. Mai 1918 bei der kantonalen Nach- lassbehörde gestellte Begehren um Anordnung, einer Oberexpertise als rechtzeitig betrachtet werden und .wät- darauf einzutreten. 2. - In der Sache selbst ist zunäch~t festzustellen. dass. der Experte gleichwie in dem vom Bundesgericht am 2~ März 1918 behandelten Falle Keller zu Unrecht seinen Befund auch auf die Ermittlung des Jet z t wer t es des Unterpandes, Liegenschaft « Erika I) in Kriensaus- gedehnt hat. Nach Art. 6 der Verordnung wird dieser Wert, von dem die Bestimmung des für die Dauer der Stundung unverzinslich werdenden Teiles der Kapitah- forderungen abhängt, durch die Schätzung des Objektes seitens des Sachwalters-bezw. der Konkursverwaltungim Inventare festgestellt. Eine Ueberprmmung dieser Sfhät .. zung durch Sachverständige findetgemäss Art. 16 nur statt, wenn der Schuldner oder ein Pfandgläubiger es innert zwanzig Tagen seit der Gläubigerversammlung besonders begehrt. Nachdem ein solches Begehren hier innert Frist nicht gestellt worden i&t, obwohl schon an der Gläubigerversammlung durch die Eröffnungen des Sachwalters

bekannt war, dass der Schuldner gleichzeitig mit der Vorlage des endgültigen Nachlassvertrages um Stundung der Pfandschulden eillkommen werde. mu~ es daher in dit>&er Beziehung bei der Wertung de& Sach- walters sein Bewenden haben und sie dem Verfahren zu Grunde gelegt werden. . . 3. - Ebenso bedarf die Frage, ob die besonderen Voraussetzungen des Art. 10 der Verordnung für die Ein- beziehung erst künftig seit Bewilligung der Nachlasstun- dung fruligwerdender Zinsen in die Stundung vorhanden wären, der Begutachtung nicht, weil der Schuldner ein. Stundungsbegehren ausdrücklich nur für die bereits ver- fallenen Zinsbeträgegestellt hat. 4. '- Andererseits enthält das Gutachten des. ersten Experten insofern offenbare Lücken, als es zwar wohl und Konkurskammer. N° 20., 61 eine Schätzung des voraussichtlichen Wertes des Unterpfandes nach Eintritt normaler Zeiten enthält sich dagegen über die Fragen, ob dieser Wert für die Pfand- forderungen Deckung bieten und ob dem Schuldner die ratenweise Abzahlung der gestundeten Zinsen innert der Stundungsfrist möglich sein werde (Art. 2 Ziff. 2 und 3 der Verordnung) überhaupt nicht, und über die weitere, ob ihm ohne die Stundung der Fortbetrieb seines Ge- werbes über die Kriegezeit hinaus nicht möglich wäre, nur beiläufig und ohne bestimmte Schlussfolgerung aus- spricht. Da das Bundesgericht zur Rückweisung der Akten an den ersten Experten zwecks Hebung dieser Mängel nich~ kompetent ist, muss es sich begnügen dafür zu sorgen, dass sie wenigstens 'im Obergutachten ver- mieden werden. Es ist deshalb der Oberexperte anzu .. weisen, sich in seinem Befunde nicht auf die Ueberprüfung des Inhalts des ersten Gutachtens zu beschränken, son- dern denselben auf die sämtlichen erwähnten, nach Art. 2 der Verordnung für die Bewilligung der Stundung wesent- lichen Punlde auszudehnen. 5. - Soweit es sich hiebei um die AntWOIt darauf· handelt, ob -dem Schuldner das Unterpfand für den Betrieb seines Gewerbes (Ko~tgeberei) unerlässlich sei und ob er zur Abbezahlung der Zinsen innert der Stun .. dungsdauer im Stande sein werde, bedarf es weiterer Instruktionen nicht. Ebenso kann inbezug auf die Ge- sichtspunkte, die für die Ermittlung des Wertes des Unter- pfandes nach Eintritt normaler Zeiten in Betracht fallen, einfach auf die Erwägungen des eingangs erwähnten früheren Entscheides in Sachen Keller in Verbindung mit dem dort von den bundesgerichtlichen Experten erstat- teten Gutachten, das von richtigen Grundsätzen ausgeht, verwiesen werden. Dagegen ist hinsichtlich der weiteren Frage, welches die Pfandforderungen seien. für welche der erwähnte Wert im Sinne von Art~ 2 Ziff. 2 der Verordnung Deckung bieten muss. die Sachlage heute insofern eine verschiedene~

&8 Entscheidungen der Schuldbeueibungs- als sich das Stundungsbegehren nicht wie in' jenem ~a1Ie Dur auf die· Kapitalforderungen. sondern auch auf die davon verfallenen Zinsen erstreckt. Es kann daher nichl:. ohne weiteres auf die damals darüber ausgebrochenE'a Grundsätze abgestellt. sondern muss geprüft werden. ob nicht diese Verschiedeiheit im Inhalt des Stundungs- begehrens auch eine abweichende Behandlung der Sache indem fraglichen Punkte bedinge. Das ist zu bejahen .. Während die Stundung für die Kapitalforderungen nacll Art. 4 ft. der Verordnung eine absolute ist, sodass der Schuldner daran während der Stundungsdauer nichts zu leisten hat, hat diejenige für die Zinsen nur die Bedeutung der Bewilligung von Teilzahlungen, d. h. es wird dem Schuldner ein Zeitraum be~timmt, innert de~sen er die gestundeten Zinsbeträge in Raten abbezahlen :inu~ (Art. 8, 13). Wird eine dieser Raten nicht am durch den Stundungsentscheid festgesetzten Termine geleistet, so kann deI Gläubiger den Widerruf der Stundung in bezug auf seine Forderung verlangen und daraufhin die Ver- wertung des Pfande& betreiben, wobei ihm, wenn er d~ Verwertungsbegehren innerhalb sech& Monaten seit dem Widerruf

stellt, nicht nur das Pfandrecht für die gebundenen verfallenen Zinsen im gleichen Umfange gewahrt bleibt, wie es zur Zeit der Bewilligung der Nachlassstundung bestand, sondern auch allfällig noch darüber hinaus gestundete, erst seit der Nachlassstundung fällig gewordene Jahreszinse (Art. 10 der Verordnung) ohne Rücksicht auf die Schranke des Art. 818 ZGB in die Pfandhaftung einbezogen werden (Art. 22-24). Unter diesen Umständen muss es zur Erfüllung der Voraussetzung des Art. 2 Ziff. 2 genügen, wenn der Wert, welchen das Pfand nach Eintritt normaler Zeiten, d. h. beim Ablauf der Kapitalstundung haben wird, die Kapitalforderungen sowie diejenige Quote der gestundeten Zinsen deckt, welche in diesem Zeitpunkte noch nicht beglichen sein muss, d. h. für welche im Stundungsentscheide später als das Ende der Kapitalstundung liegende Abzahlungstermine be- und Konkursantrag gestellt worden sind, was, da die Kapitalstundung nur bis Ende 1922, die Zinsstundung dagegen bis auf 15 Jahre hinaus gewährt werden kann, möglich ist und häufig vorkommen wird. Dazu weiterzugehen und auch denjenigen Teil der Zinsen zu berücksichtigen, dessen Abzahlungstermine vor dem Ende der Kapitalstundung liegen, besteht kein Anlass. Denn entweder werden die dafür auferlegten Raten geleistet. dann ist es, bevor die Kapitalstundung abgelaufen ist und der Gläubiger aus diesem Grunde auf das Pfand greifen kann, bereits bezahlt und bedarf es einer Deckung dafür nicht mehr. Oder sie werden nicht geleistet und es kommt zum Widerruf der Stundung und zur Verwertung des Pfandes, dann spielt die Frage, ob dafür am ursprünglich vorgesehenen Endpunkte der Stundung Deckung vorhanden wäre, keine Rolle und es befindet sich der Gläubiger hinsichtlich der Pfandsicherheit Dank des in Art. 24 aufgestellten Grundsatzes über den Umfang der Pfandhaft in der gleichen Stellung wie wenn überhaupt nie eine Stundung bewilligt worden wäre. Die neu aufzulegenden, nicht gestundeten Zinsen aber, an welche noch gedacht werden könnte, dürfen deshalb ausser Ansatz gelassen werden, weil sie bei Nichtbezahlung am Verfalltage ohne weiteres im vollen Betrage in Betreibung gesetzt werden können. Wird das Pfand infolge einer solchen Betreibung verwertet, so fällt aber damit wiederum die Stundung für alle Forderungen dahin und treten hinsichtlich des Umfangs der Pfandhaft die gleichen Folgen ein wie sie für den Fall des Widerrufs wegen Verzugs in den Ratenzahlungen vorgesehen sind. Es wird daher auch in dieser Beziehung die Lage des Pfandgläubigers, sofern er seine Rechte richtig wahr, bei der hier vertretenen Auslegung des Art. 2 Ziff. 2 keine schlechtere, als sie es ohne die Stundung gewesen wäre. Da der Schuldner im vorliegenden Falle für die Kapitalforderungen Stundung bis 31. Dezember 1922, für die verfallenen Zinsen dagegen bis Ende 1923 \_ vella.gl hat,

'70 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- genügt es daher bei Beantwortung der Frage, ob das Pfand nach Eintritt normaler Zeiten für die Pfandforderungen Deckung bietet, neben den Kapitalbeträgen noch denjenigen Teil der gestundeten Zinsen einzustellen, dessen Abzahlungstermine nach dem vorgelegten Tilgungsplane in die Zeit nach dem 31. Dezember 1922 fallen. . . Demnach beschliesst die Schuldbetr. u. Konkurskammer : 1. Als Oberexperte zur Beantwortung der in Erwägungen 4 und 5 umschriebenen Fragen wird endgültig ernannt Architekt .... 2. Der Oberexperte hat seinen Befund auf die vorstehenden Instruktionen zu stützen und dem Bundesgericht einzureichen, das alsdann das weitere anordnen wird. '21. Entscheid vom 10. Juni 1918 i. S. Ueber gegen hohwaller der .6.-00. Elektrische Bahn Brannen-Korsohaoh. Nachlassvertrag von Eisenbahnunternehmungen nach Bundesgesetz vom 25. September 1917. Alle Schulden, die dem Nachlassvertrag unterliegen und deren Entstehungsbestand der Stundungsbewilligung zeitlich vorangeht, dürfen nicht bezahlt werden, solange als nicht

feststeht, welche Opfer die Gläubiger bringen müssen. A. - Durch Beschluss des Bundesgerichts vom 2. Mai 1918 wurde der A.-G. Elektrische Bahn Brunnen-Morschach die Nachlassstundung im Sinne von Art. 55 ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen bewilligt. Am 21. Mai 1918 hat der Sachwalter auf ein Gesuch der Nachlassvertragschuldnerin hin, es sei ihr die Bezahlung einer Rechnung der Annoncen-Expedition Keller & Oe in Luzern von 176 Fr. 50 Cts.~ datiert den 23. März 1918, für die Inserierung der Einladung zur Generalversammlung der Gesellschaft zu bewilligen, «in Erwägung und Konkurskammer. Ne 21. 71 gung. dass derartige Auslagen nicht zu den eigentlichen Eisenbahnbetriebskosten gehören, verfügt: Die vorgelegte Rechnung der Annoncen-Expedition Keller. darf nicht bezahlt werden. » B. - Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt die Firma Keller & Cie Aufhebung dieser Verfügung, mit der Begründung, dass eine Betriebsschuld in Frage stehe, und die Bezahlung daher bewilligt werden müsse. Die. Schuldbdr.- u. Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach Art. 57 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen hat der Sachwalter dafür zu sorgen, dass die Unternehmung nur die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Zahlungen vornimmt. Hieraus und aus Art. 52 Ziff.2 -ebenda, wonach die unverkürzte Bezahlung der Kosten des Betriebes während des Verfahrens (d. h. des Nachlassverfahrens) sicherzustellen ist, erhellt, dass eine Vollbefriedigung von Forderungen, welche zur Zeit der Stundungsbewilligung schon zu Recht bestanden, nicht zulässig ist, und nur solche Schulden voll bezahlt werden dürfen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes seit diesem Zeitpunkte kontrahiert worden sind. Es kann sonach für vor der Stundungsbewilligung eingegangene Schulden darauf nichts ankommen, ob sie aus dem Betriebe herrühren oder nicht und es braucht daher im vorliegenden Falle auch nicht untersucht zu werden, ob eine Betriebsschuld in Frage steht; denn es dürfen überhaupt alle Schulden, die dem Nachlassvertrag unterliegen und deren Entstehungszeitpunkt der Bewilligung der Nachlassstundung zeitlich vorangeht, solange nicht voll bezahlt werden, als nicht feststeht, welches Opfer die Gläubiger nach den Bestimmungen des Nachlassvertrages bringen müssen. Im vorliegenden Falle hegt nun ein verbindlicher Entwurf für den Nachlassvertrag noch nicht vor, vielmehr muss dieser dem Bundesgericht erst innert AS .u III - 1918 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.